

Arno Wagener
Hauptstr.67
66871 Theisbergstegen
fon ++ 49 [0] 178 96194 95
@ arno@humaneearthling.org



Godelhausen, den 09.12.2024

AOK
Rheinland-Pfalz/Saarland
Bahnhofstraße 28-30
66953 Pirmasens

Service-Nr.: R546 213 186
Sozialamt Kreisverwaltung Kusel
: AZ 4/489 : : AZ : 4/58.24399 :
»»» Frau Manuela Rumpf

Sehr geehrte Damen und Herren ...

Versicherungspflicht AOK : Überprüfungsantrag gemäß § 44 SGB X

Versicherungspflichtigen + Rechte gemäß den Bestimmungen des GG + SGB

Ihr Schreiben mit Datum vom 29.11.2024.

Mein Schreiben mit Datum vom 23.10.2024.

Ich habe beantragt, dass der offensichtlich falsche bzw. irrtümlich so erstellte Bescheid vom 28.11.2019 „Ablehnung der Versicherungspflicht“ nochmals überprüft werden soll.

Die Ablehnung der Versicherungspflicht erfolgte in deutlichem Widerspruch zu meinen damals bei der persönlichen Vorsprache bei der AOK in Kusel gemachten Angaben.

Auch damals habe ich dem Sachbearbeiter der AOK bereits mitgeteilt, dass ich bis September 2017 bei der DKV Seguros Tenerife zwar gewissermaßen 'privat' versichert war, dass jedoch die von der DKV Seguros in Spanien angebotene Dienstleistung keine dem deutschen Versicherungsschutz vergleichbare Leistung darstellt, sondern nur ein recht fragwürdiger Service ist, um gegen mtl. ca. 40 – 50 € eine Chipkarte für das spanische Notunfall – und Krankenversorgungssystem „Centro Salud“ zu ermöglichen.

Ich möchte in dem Zusammenhang die AOK auffordern den Sachverhalt auch gemäß § 4a (1) + (2) SGB V zu überprüfen, nur damit in Zukunft nicht auch andere leistungsberechtigte Bürger durch diese Handhabung anderer KVV geschädigt werden.

[https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/4a.html]

Diese Angaben meiner Person - damals und wie bereits im umfangreichen Ihnen bekannten und ebenso verfügbaren Schriftverkehr seit Erstellung der von Ihnen angegebenen Ablehnung der Versicherungspflicht im Jahr 2019 umfassend dargestellt - waren / sind richtig. Sie haben also entsprechende Nachweise, dass es sich bei der Versicherung nicht um eine private Versicherung im Sinne des SGB gehandelt hat, sowie ebenso den Nachweis, wie ich ab 01.07.2013 in Spanien versichert war, um so alleinig eine Chipkarte für das spanische Krankensystem, so benannt als „Centro Salud“, zu erhalten.

Da die von Ihnen geforderten entsprechenden Nachweise Ihnen bereits vorliegen, ich also meinen Mitwirkungspflichten in der Vergangenheit geradezu vorbildlich und hingebungsvoll nachgekommen bin, möchte ich die AOK nochmals auffordern die am 28.11.2019 sicherlich nur irrtümlich so offensichtlich fehlerhaft erstellte "Ablehnung der Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 2a SGB V" nunmehr zu überprüfen. Und mir das Recht auf einen gesetzlich so ja verpflichtenden Krankenversicherungsschutz zu gewähren.

Hochachtungsvoll + MfG ...

Arno Wagener

• Kreative Planung • | Sozialisierung unserer Marke in den digitalen Zeiten ! •
— Beratung und Organisation zur Selbsthilfe und von Interessengruppierungen —

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e.V. i.Gr.] :
: <http://www.erwerbslosenverband.org> :



1/1